Neufassung der

S A T Z U N G

des Eisenbahn - Sportverein Achim/Börßum e. V.

§ 1
Name des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Eisenbahn-Sportverein Achim/Börßum e.V. (abgekürzt: ESV Achim/Börßum) und ist in Fortführung des Sportverein Achim von 1924 e. V. seit dem 01.01.2004 im Wege der Verschmelzung und der Aufnahme des ESV „Eintracht" Börßum von 1921 e.V. vereinigt.

2. Der Sitz des Vereins ist Börßum.

3. Die Vereinsfarben sind rot, weiß und blau.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

5. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

6. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und verschiedener Landesverbände z.B. Niedersächsischer Fußballverband (NFV), Tischtennis-Verband Niedersachsen (TTNV), Niedersächsischer Tennisverband (NTV) u. m. a.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Damit verbunden ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, durch die Pflege und Förderung der Grundsätze des Amateursports. Er will den Gemeinsinn wecken, die Gesundheit fördern bzw. zu gesunder Lebensführung erziehen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie sich der Satzung und den ordnungsgemäßen Beschlüssen der Versammlung unterwerfen.

2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

3. Der Verein unterhält verschiedene Sparten insbesondere eine Fußballabteilung, eine Tischtennisabteilung, eine Tennisabteilung und eine Gymnastikabteilung sowie weitere unterschiedliche Freizeitabteilungen.

4. Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund einer schriftlichen Eintrittserklärung.

5. Die Mitgliedschaft endet:
   a) durch Tod
   b) durch schriftliche erklärten Austritt mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende
   c) durch Ausschluss wenn das Mitglied
      - mit Beitragszahlungen im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung die rückständigen Beiträge nicht zahlt,
      - gegen die Interessen und den Zweck des Vereins handelt oder das Ansehen des Vereins in einem nicht mehr akzeptierbaren Verhältnis schädigt.
      - gegen die satzungsmäßigen Verpflichtungen oder die Anordnungen der Vereinsleitung verstößt.

   Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand in geheimer Abstimmung. Es ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

7. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des schriftlichen Ausschlussbeschlusses Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Auch hier ist in geheimer Abstimmung eine 2/3 Mehrheit für den endgültigen Ausschluss erforderlich.

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und jugendlichen Mitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane (Mitgliederversammlung und Vorstand) zu befolgen.

§ 5
Beiträge und Vereinsfinanzierung

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.

2. Die wirtschaftliche Lage des Vereins ist zu berücksichtigen. Das Beitragsaufkommen wird zur Verwirklichung der Vereinszwecke verwendet.

3. Die Zahlung der Vereinsbeiträge ist eine Bringschuld. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die rechtzeitige Zahlung zu sorgen. Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Fällen (z. B. Wehr- o. Zivildienst) Beitragserleichterungen gewähren. Er soll hierzu Richtlinien erlassen.

4. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch laufende Einnahmen, wie Eintrittsgelder, Verbandszuweisungen, Beiträgen und Spenden.

§ 6
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.

2. In jedem Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchzuführen. Diese soll bis zum 31.03. des Jahres stattfinden.

3. Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch Aushang in den Vereinskästen einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

4. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist binnen einem Monat abzuhalten, wenn sie von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

5. Die Mitgliederversammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder eines hierzu Beauftragten.

6. Jede Versammlung muss eine Tagesordnung haben. Dieselbe ist vor Eintritt in die Versammlung zu genehmigen. Änderungen und Erweiterungen sind von der Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu genehmigen.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Falls ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Abstimmungen erfolgen mit Ja, Nein oder Enthaltung.

8. Anträge müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden, sofern der Vorstand keine kürzere Frist festsetzt.

9. In Mitgliederversammlungen kann über Anträge nur dann abgestimmt werden wenn die Frist des Abs. 3 eingehalten ist. Es sei denn, dass die Versammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt.

10. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gem. § 33 BGB erforderlich.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen oder ein Protokoll aufzunehmen, die vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

12. Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlussfassung sind:
    a) Jahresberichte, Rechnungslegung und alle 3 Jahre Entlastung des Vorstandes
    b) Neuwahlen des Vorstandes finden alle 3 Jahre statt. Ersatzwahlen werden jährlich durchgeführt. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
    c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
    d) Satzungsänderungen.

§ 7
Vereinsleitung

1. Der Vorstand leitet den Verein.

2. Der Vorstand besteht aus:
    a) 1. Vorsitzender
    b) stellv. Vorsitzender
    c) Schriftführer
    d) Kassenwart
    e) stellv. Kassenwart
    f) Jugendleiter
    g) Pressewart
    h) Sport- u. Sozialwart
    i) Ehrenamtsbeauftragter

3. Je zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, vertreten den Verein.

4. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von **3 Jahren** gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Kassenwartes vor Ablauf der Wahlperiode, ist der noch vorhandene Vorstand ermächtigt die vakant gewordene Position, bis zu den Neuwahlen kommissarisch mit einem Mitglied seines Vertrauens zu besetzen. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden und / oder des Kassenwartes ist unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf von 6 Monaten, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der entsprechende Neuwahlen durchgeführt werden.

5. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, jedoch mindestens 4 mal pro Jahr abzuhalten. Hierzu lädt der Vorsitzende ein.

6. Dem Vorstand gehören die jeweiligen Abteilungsleiter als Beisitzer (erweiterter Vorstand) an. Die Beisitzer werden von der Abteilung benannt und haben beratende

Funktion. Sie werden nur bei spezifischen Themen zur Vorstandsitzung, mindestens jedoch zweimal pro Geschäftsjahr, geladen. Sie leiten die Abteilung und werden durch den Vorstand zur Erfüllung bestimmter eigenständiger Abteilungsaufgaben ermächtigt. Sie sollen Abteilungssitzungen durchführen und die Belange der Abteilungen im Vorstand vortragen und vertreten.

§ 8
Wahlen

1. Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist ein 2. Wahlgang erforderlich. Ergibt dieser Wahlgang wieder Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. Wahlen erfolgen mit der Stimmabgabe Ja, Nein oder Enthaltung

§9
Ehrungen

1. Ehrennadeln als Anerkennung für langjährige Mitgliedschaft werden vom Verein verliehen in Bronze, Silber und Gold.

Ehrennadel in Bronze	für	15 – jährige Mitgliedschaft
Ehrennadel in Silber	für	25 – jährige Mitgliedschaft
Ehrennadel in Gold	für	40 – jährige Mitgliedschaft

   Darüber hinaus werden weitere Ehrenzeichen (z. B. Ehrenurkunden, Ehrenteller u. s. w.) für jedes weitere volle Jahrzehnt der Mitgliedschaft überreicht. Die Auswahl dieser Ehrenzeichen obliegt dem Vorstand.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes können verdienstvolle Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Als Voraussetzung hierfür soll der Vorstand Mindestkriterien beachten, die er in einer Richtlinie festlegt, und mögliche Vorschläge nachhaltig begründen.

3. Der Vorstand ist berechtigt, Ehrungen für verdiente Mitglieder auch außerhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten vorzunehmen . Für diese Ehrungen dürfen keine Vereinsnadeln und Ehrenteller verwendet werden.
   Es bieten sich hierzu an: Pokale, Plaketten, Urkunden u. ä.

§ 10
Sonstige Bestimmungen

1. Sämtliche Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Gemeinschaftsarbeit auf den Sportanlagen zu leisten. Der Umfang der Arbeitsstunden wird vom Vorstand festgesetzt und überwacht.

2. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren, Sachverluste und Schäden. Der Verein ist über den

jeweiligen Sportversicherer des Landessportbundes (z. Z. die ARAG-Versicherung) versichert. Evtl. Ansprüche der Mitglieder müssen über den Vorstand angemeldet werden, insbesondere Sportverletzungen.

§ 11
Auflösung des Vereins

1. die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn

   a) mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und

   b) mindestens 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden der Auflösung zustimmen.

2. Fehlt die Voraussetzung zu 1. a), so ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben und es muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Bestimmung in 1. b) bleibt unantastbar.

3. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sollte der Verein aufgelöst werden oder die steuerbegünstigten Zwecke entfallen, so ist das Vereinsvermögen je zur Hälfte an die Gemeinde Achim und die Gemeinde Börßum zu übergeben. Die Gemeinden sollen das Vermögen bis zu einer möglichen Neugründung eines anderen steuerbegünstigten Vereins im Sinne dieser Satzung treuhändisch verwalten zwecks zukünftiger Verwendung für den gemeinnützigen Zweck zur Förderung des Sports.

§ 12
Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11. März 2005 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

2. Die Satzung vom 27.08.1983 und alle hierzu beschlossenen Änderungen werden hiermit aufgehoben.

Achim / Börßum, den 11.03.2005

gez.
Olaf Kosel
Vorsitzender

gez.
Oliver Ganzauer
stellv. Vorsitzender

gez.
Martina Niestrop
Schriftführerin

gez.
Maic Biehl
Kassenwart